

Wann darf kein Feuer entzündet werden?

Vor allem bei längerer Trockenheit steigt die Gefahr von Wald- oder Flächenbränden.

Bei Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 5 oder einer Smogstufe sind Lagerfeuer verboten. Das Verbot gilt in dem Falle auch für bereits genehmigte Brauchtums- oder Traditionsfeuer.

Die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe finden sie im Internet unter www.sachsenforst.de.

Welche Sicherheitsregeln sind zu beachten?

- Lassen Sie das Feuer nie unbeaufsichtigt.
- Beachten Sie bei der Standortauswahl einen ausreichend großen Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Außenwänden, Anpflanzungen, Dächern und auch dem Brennvorrat.
- Beachten Sie vor Entzünden des Feuers auch Windstärke und Windrichtung und denken Sie dabei auch an den Funkenflug und die Rauchausbreitung.
Bei störender Beeinträchtigung der Umgebung oder der Anwohner oder bei Gefahr durch zu starken Funkenflug ist das Feuer umgehend zu löschen.
- Halten Sie ausreichend Sicherheitsabstände ein. Als Faustregel gilt der fünffache Durchmesser des Feuers, wenigstens aber 5 m.
- Halten Sie geeignete Löschmittel bereit.
- Nach dem Lagerfeuer ist die Feuerstelle vollständig zu löschen.

Feuer in befestigten Feuerstätten, wie Gartenkaminen, handelsüblichen Feuerschalen und Terrassenöfen sind anzeige- und genehmigungsfrei.

Kleinere Lagerfeuer, bei denen das zu verbrennende Holz maximal bis zu ca. 1,50 m breit und ca. 1,20 m hoch aufgeschichtet ist, sind genehmigungsfrei, *aber anzeigepflichtig*: das heißt sie müssen beim Ordnungsamt der Stadt Bad Lausick 1 Woche vorher angezeigt werden. Die Anzeigepflicht dient unter anderem auch zur Information der zuständigen Ortsfeuerwehr, z.B. um Fehlalarme zu vermeiden.

Einer schriftlichen Genehmigung hingegen bedürfen nur noch die größeren, meist öffentlichen Brauchtums- und Traditionsfeuer wie z.B. Neujahrs- oder Osterfeuer.

Bitte informieren Sie, wenn möglich, Ihre Nachbarn über das von Ihnen beabsichtigte Lagerfeuer.

Ansprechpartner

Stadt Bad Lausick
Ordnungsamt / SB Brandschutz
034345 701 – 32

Hinweis: Jeder, der ein Feuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen durch Brandschäden verantwortlich.

Sollte es zu einer Alarmierung der Feuerwehr kommen und sich herausstellen, dass

- die verwendete feste Feuerstelle oder das darin entzündete Feuer unangemessen überdimensioniert oder
- keine Anzeige eines anzeigepflichtigen Feuers erfolgt ist, oder
- das angezeigte Lagerfeuer die angegebene Maximalgröße unangemessen überschreitet,

werden dem Verursacher die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr auferlegt.

LAGERFEUER IN BAD LAUSICK – HINWEISE UND REGELUNGEN



Was darf verbrannt werden?

Für Lagerfeuer darf ausschließlich trockenes und naturbelassenes, unbehandeltes Ast-, Spalt- oder Schnittholz verwendet werden (d.h. das Holz darf nicht mit Schutzanstrichen oder Imprägnierungen behandelt worden sein.) Das Verbrennen von Abfällen, wie z.B. Laub, Grünschnitt, Gartenabfällen, Möbeln und anderweitigem Brennmaterial ist verboten.

Was sollte im Vorfeld beachtet werden?

Lagert das Holz für das Lagerfeuer schon über einen längeren Zeitraum, sollte es vorm Anzünden nochmals umgeschichtet werden, um zu verhindern dass kleine Tiere, wie Igel oder Vögel, die sich dort angesiedelt haben, zu Schaden kommen.

Wo darf kein Feuer entzündet werden?

Das Abbrennen von Lagerfeuern kann nur mit Einverständnis des Eigentümers der Fläche, auf dem das Feuer entfacht werden soll, stattfinden. Es sind also privatrechtliche Vorgaben (Haus- oder Kleingartenordnung) zu beachten.

Im Wald und bis zu einem Abstand von 100 m vom Wald dürfen Feuer nicht entzündet werden. Auf eigenem Grundbesitz ist ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden (z.B. Holzhütten) oder nicht verschließbaren Öffnungen, Lagern mit brennbaren Gegenständen (z.B. Stroh- oder Heuscheunen) ist ein Abstand von mind. 10 m einzuhalten.

ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSFREI kleinere Feuer in befestigten Feuerstätten wie z.B. Gartenkaminen, Terrassenöfen und handelsüblichen Feuerschalen (ø max. ca. 1 m)

mit trockenem, naturbelassenem Scheitholz. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Bitte beachten Sie die Richtlinie der Stadt Bad Lausick zum Abbrennen eines Lagerfeuers.

ANZEIGEPFLICHTIG Lagerfeuer mit einem Durchmesser von bis zu 1,50 m und einer Höhe von maximal 1,20 m (Maße gelten für das aufgeschichtete Holz)

- mindestens 1 Woche vorher anzeigen
- es erfolgt keine schriftliche Genehmigung (das Ordnungsamt nimmt Kenntnis und informiert die zuständige Feuerwehr)

Bitte beachten Sie die Richtlinie der Stadt Bad Lausick zum Abbrennen eines Lagerfeuers.

Die Anzeige kann per Post, per E-Mail oder persönlich erfolgen und muss die folgenden Angaben enthalten:

- vollständiger Name, Anschrift und Telefonnummer des Anzeigenden
- Datum und Ort des Lagerfeuers
- Durchführungszeitraum (von – bis)

GENEHMIGUNGSPFLICHTIG Durchführung von Brauchtums- oder Traditionsfeuern

Lagerfeuer größeren Ausmaßes (ab einem Durchmesser von ca. 1,50 m), welche meist öffentlich und für jedermann zugänglich sind, müssen genehmigt werden.

Sie sind in der Stadt Bad Lausick und den Ortsteilen ausschließlich zu folgenden Anlässen zulässig:

- Neujahrsfeuer bis zum 15. Januar
- Osterfeuer (von Gründonnerstag bis Ostermontag; außer Karfreitag)
- Walpurgisfeuer/Tanz in den Mai am 30. April
- Sommersonnenwende/Johannistag (zwischen 21. und 24. Juni)
- Martinsfeuer am 11. November
- Lagerfeuer während einer öffentlichen Veranstaltung (z.B. Vereinsfest)

Die Ausnahmegenehmigung für die Durchführung eines Brauchtums- oder Traditionsfeuers ist mindestens 14 Tage vor Durchführung beim Ordnungsamt der Stadt Bad Lausick zu beantragen.

Bitte nutzen Sie hierfür das auf der Homepage bereitgestellte Formular, welches selbstverständlich auch bei der Stadtverwaltung im Ordnungsamt erhältlich ist.